Az.: 554

SATZUNG
über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Haunsheim (Friedhofsgebührensatzung)

vom 23.01.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haunsheim folgende

Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
a) Grabgebühren (§ 4),
b) Bestattungsgebühren (§ 5),
c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des§ 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des§ 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Die Gebühren im Einzelnen

§4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für eine

anonyme Erdreihengrabstätte	3.000,00 €

(2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beträgt

a)	für Einzelgräber	1.100,00 €
b)	für Familiengräber	2.200,00 €
c)	für eine Urnenreihengrabstätte	750,00 €

(3) Die Grabgebühr beträgt für eine

anonyme Urnenreihengrabstätte	2.400,00 €
Urne auf dem Urnenhügel (1-stellig)	1.000,00 €
Urnenbaumgrab (2-stellig)	1.500,00 €
Urnenbaumgrab (4-stellig)	2.800,00 €
Urnenstele	2.200,00 €

Bei der Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 15 Abs. 1 Buchst. a Friedhofssatzung richtet sich die Grabgebühr nach Absatz 2.

(4) Für den Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts(§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) gilt der Betrag in Absatz 2 und 3. Soll in einer Grabstätte nach§§ 14 und 15 Abs. 1 Buchstabe a), c), d) und e) der Friedhofssatzung oder in einer Ersatzgrabstätte gemäß § 3 der Friedhofssatzung ein weiterer Leichnam (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhezeit (§ 10 Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit des zu Bestattenden (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze des Absatzes 2 und 3 und Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden; das gleiche gilt entsprechend für einen zeitlich beschränkten Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts, ohne dass die Beisetzung eines weiteren Verstorbenen (Asche) erfolgt.

(5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit des Friedhofwärters beträgt

a)	für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Beerdigung	50,00 €
b)	für die Dienstleistung bei einer Urnenbestattung	50,00 €
c)	für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung	50,00 €

(2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Sargträgers beträgt

a)	für die Verbringung eines Leichnams in die Aussegnungshalle	43,00 €

b) für Dienstleistungen während der Beerdigung
(Erd- und Urnenbestattung) 43,00 €
c) für Dienstleistungen bei einer Trauerfeier ohne Bestattung 43,00 €

(3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) bei anonymer Reihengrabstätte 350,00 €
b) bei Wahlgrabstätten
b.1) bei einem Einfachgrab je Grabstelle 350,00 €
b.2) bei einem Tiefgrab je Grabstelle 350,00 €
c) bei
1) Urnengrabstätten 45,00 €
2) Erdgräbern einfachtief – Rasengräber 590,00 €
3) Urnenerdgräbern einfachtief – Erdhügel 143,00 €
4) Urnenerdgräbern doppeltief – Erdhügel 161,00 €
5) Urnenerdgräbern doppeltief – Baumgräber 102,00 €
6) Urnennischen 102,00 €
d) Beisetzen von Aschenresten nach Ablauf der Grabnutzungszeit 96,00 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
c) bei der Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Personen 50,00 €

(5) Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung 100,00 Euro

§6
Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
1. Schriftliche Auskünfte von 1,00 € bis 5,00 €
2. Ausgrabung und Umbettung eines Leichnams innerhalb des gleichen Friedhofs
a) während der Ruhefrist 1.500,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.000,00 €

3. Ausgrabung und Umbettung eines Leichnams nach einem anderen Friedhof
a) während der Ruhefrist 1.000,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist 600,00 €
ausschließlich der Kosten für die Überführung

4. Umbettung eines Leichnams von einem anderen Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes in einen Friedhof innerhalb des Gemeindegebietes 600,00 €

5. § 6 Abs. 1 Nr. 2 - 4 gelten für das Ausgraben, das Wiedereingraben und die Verlegung von Urnen sinngemäß; die Gebühr beträgt abweichend davon jedoch nur 30 v.H. der Gebühren nach Nr. 2 - 4.

6. Ausstellen einer Verleihungsurkunde oder Verlängerungsurkunde für eine Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte 5,00 €

7. Umschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte 3,00 €

8. Reinigung der Aussegnungshalle, verursacht durch

undichte Särge	30,00 €

9. Anbringung eines Namens auf einer Namenstafel am Rande des Grabfeldes für anonyme Reihen- und Urnengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung) 150,00 €

10. Beschriftung und Anbringung der Schilder auf dem Bronzedeckel des Baumgrabes (§ 15 Abs. 1 e) Friedhofssatzung) 150,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlußvorschriften

§7
Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben, findet § 4 Abs. 4 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

§8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Haunsheim - Friedhofsgebührensatzung - vom 30.08.1982 zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2011 außer Kraft.

Haunsheim, 23.01.2023
Gemeinde Haunsheim

Mettel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.01.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Haunsheim (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Haunsheim hingewiesen. Der Anschlag wurde am 25.01.2023 angeheftet und am 10.02.2023 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 13.02.2023

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

Gruß
Gemeinschaftsvorsitzende